

Satzung

über Kinderspielflächen in der Stadt Werne vom 19.07.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2000 (GV NW S. 245/SGV NW 2023), und des § 86 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 21.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Anforderungen an private Spielflächen für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter) auf Wohngrundstücken gemäß § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung und § 11 Abs. 1 (Gemeinschaftsanlagen) der Landesbauordnung. Diese Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten.
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde kann von den Anforderungen dieser Satzung im Einzelfall Abweichungen zulassen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dieses erforderlich machen. Werden Spielflächen bei bestehenden Gebäuden nachgefordert (§ 9 Abs. 2 Satz 5 der Landesbauordnung), so können die satzungsmäßigen Anforderungen an Größe, Beschaffenheit und Ausstattung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- (3) Lage, Größe und Ausstattung der Kinderspielflächen sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist ebenfalls zu führen, wenn für mehrere Wohngrundstücke in unmittelbarer Nähe entsprechende Gemeinschaftsanlagen geschaffen werden oder vorhanden sind.
- (4) Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 25 qm, je Wohnung jedoch mindestens 5 qm betragen. Einraumwohnungen und sog. Altenwohnungen bleiben dabei außer Betracht, soweit sie nach ihrer Ausführung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind.

- (2) Ergeben sich bei der Berechnung nach Absatz 1 Größen über 100 qm, so sind mehrere Spielplätze anzulegen, die durch Pflanzungen, Erdwälle oder ähnliche Anlagen voneinander zu trennen sind.

§ 3

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen des pflichtigen Grundstücks einsehbar sind. Sie sind so anzuordnen, dass erhebliche Belästigungen der Bewohner auszuschließen sind. Spielflächen auf Fremdgrundstücken dürfen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, Standplätzen von Abfallbehältern und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Zufahrten und von Gewässern so abzusichern, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen wirksam abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit und Ausstattung

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten. Im Übrigen ist die Spielfläche mit Rasen oder einem geeigneten Belag zu versehen, der Staubentwicklungen ausschließt.
- (2) Spielflächen sind je angefangene 10 qm mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit auszustatten. Für je weitere 10 qm Spielfläche ist mindestens eine weitere ortsfeste Sitzgelegenheit anzuordnen.
- (3) Ab 50 qm Spielfläche ist mindestens ein für Kleinkinder geeignetes Spielgerät so zu errichten, dass es von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden kann. Für je angefangene weitere 50 qm Spielfläche ist mindestens ein weiteres Spielgerät zu errichten.

§ 5

Unterhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem, sauberen und gefahrfreien Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr auszuwechseln. Für genügend Spielsand ist zu sorgen.

- (2) Spielflächen und deren Ausstattung dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt und herrichtet,
3. ihren Zugang oder ihre Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Landesbauordnung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird die am 17.04.1972 und 19.06.1972 beschlossene Satzung der Stadt Werne über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder aufgehoben.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 21.06.2000 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Werne

IV A/6 Jahrgang: 2000 Ausgabe: 15 Ausgabetag: 19.07.2000

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 19.07.2000

gez.
Wichmann
Bürgermeister